

Satzung des Vereins
„Förderverein Privatgymnasium Stadtkrone e.V., Dortmund“

§ 1

NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Privatgymnasium Stadtkrone e.V.“. Er ist das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein dient der Förderung von Einrichtungen im schulischen Bereich.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere
 - a. durch die Beschaffung von Geld- und Sachspenden zur Ausstattung der Einrichtungen,
 - b. durch die Unterstützung von Veranstaltungen der Einrichtungen,
 - c. durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern, Öffentlichkeit und anderen Förderkreisen.
- (3) Der Verein kooperiert eng mit dem Schulleiter, der Schulpflegschaft und dem Träger des Privatgymnasiums Stadtkrone.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diejenigen Mitglieder des Vereins, die in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, sind in Personalangelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederliste einzusehen. Der Vorstand händigt gegen Kostenerstattung die Liste mit Namen und Anschrift der Mitglieder jedoch nur aus, wenn das Mitglied versichert, hiermit nur satzungsmäßige Rechte wahrzunehmen. Jedes Mitglied kann jederzeit die Streichung seines Eintrags von der Liste verlangen.

§ 5 BEITRÄGE

- (1) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied verpflichtet sich, monatliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese werden als Jahresbeitrag bezahlt. Mit der Aufnahme in den Verein stimmt das Mitglied der Teilnahme am Lastschriftverfahren zu.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Mindesthöhe und die Fälligkeit der Beiträge. Sie ist berechtigt, eine Beitragsordnung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aufzustellen. In der Beitragsordnung kann auch festgesetzt werden, dass für den freiwilligen Besuch von Einrichtungen und Angeboten des geförderten Vereins gesonderte Beiträge zu entrichten sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu beschließen.

§ 6 AUFNAHME IN DEN VEREIN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; eine Zu- oder Absage erfolgt schriftlich. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch ordentliche Kündigung oder durch den Tod des Mitglieds oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche und eingeschriebene Erklärung

gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, mit sofortiger Wirkung nur durch den Beschluss eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder ein Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate besteht.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses das Recht auf Anrufung des Vorstands zu. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Der Vorstand entscheidet endgültig. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht auf das Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis mit Ausnahme gegebener Darlehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

VORSTAND

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, die von

der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Verein wird durch den gesamten Vorstand geleitet. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung untereinander.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Führung der laufenden Geschäfte, Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis die jeweiligen Nachfolger gewählt sind.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, ein Mitglied des Vereins, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt, verlangt eine geheime Abstimmung.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Würde dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei sinken, ist eine Abberufung nur möglich, wenn gleichzeitig eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer stattfindet.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, per E-Mail, mündlich oder telefonisch mit einer Woche Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Abweichungen im Verfahren bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit

gefasst. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.

(12) Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands sein.

(13) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 9

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE MASSNAHMEN

(1) Zu folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- b. Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten (außer Elterndarlehen), sofern ein Dispositionsspielraum von insgesamt 5.000,- € überschritten wird,
- c. Aufnahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten,
- d. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(2) Das Zustimmungserfordernis gilt nur im Innenverhältnis. Die Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten wird hierdurch nicht beschränkt.

§ 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und die Genehmigung der Jahresabrechnung
 - d. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - e. Entscheidungen über Satzungsänderungen. Die Änderung ist mit der Einladung vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - f. Entscheidungen über die Vereinsauflösung
 - g. Genehmigungen der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Er kann die Leitung einer anderen Person übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- (8) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und nachzuweisen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Anwesenden erforderlich.
- (10) Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins oder zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung bereits angekündigt wurden.
- (11) Über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (12) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.
- (13) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 11

AUSSCHÜSSE

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse konstituieren und auflösen.
- (2) Die Aufgaben der Ausschüsse und die Entscheidungskompetenzen beschließt der Vorstand.

§ 12

RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Sie erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Dortmunder Spendenparlament SpenDobel, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildungs- und Erziehungszwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.